

lichen und der anderen kirchlichen Aemter betreffen, jeder in seinem Sprengel, die erste Instanz.

Ebenso für das Unterrichtswesen in den öffentlichen Volksschulen und in Privatanstalten.

Zu diesem Paragraphen sind besondere Motiven nicht vorhanden. — Zu §. 75 hat die Deputation eine Erinnerung nicht zu machen gehabt und empfiehlt die unveränderte Annahme.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand in Bezug auf §. 75 das Wort ergreift, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den Paragraphen unverändert anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 76.

Obliegenheiten derselben.

Sie haben daher die Aufgabe,

- 1) den kirchlich-religiösen Zustand der einzelnen Kirchengemeinden in ihren Sprengeln sorgfältig zu beobachten und mit Umsicht und Fleiß zu fördern;
- 2) daß die Haltung des Gottesdienstes, sowie die Verrichtung aller kirchlichen Handlungen den allgemeinen Kirchengesetzen und den Verordnungen der kirchlichen Oberbehörden entspreche, wahrzunehmen;
- 3) die Geistlichen und die niederen Kirchendiener, die Lehrer, auch die Candidaten der Theologie und des Schulamtes in Beziehung auf Amtsführung, Lehre, sittliches Verhalten und wissenschaftliche Fortbildung zu beaufsichtigen, auch die Conferenzen der Geistlichen und Lehrer, sowie die Candidatenvereine zu leiten, die Amtsführung der Geistlichen, der Kirchen- und Schuldiener durch Anweisungen zu regeln mit dem Rechte, denselben Verweise zu geben, die Aufsicht über die Kirchenbücher;
- 4) den gesammten Jugendunterricht in den Elementar- und Bürgerschulen, sowie in Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten, den Religionsunterricht in den Gymnasien, Real- und Fachschulen zu überwachen; wegen früherer Zulassung zur Confirmation, wo nicht schon der Schulvorstand solche genehmigen kann (Verordnung zum Volksschulgesetz vom 9. Juni 1835) zu dispensiren;
- 5) Kirchen- und Schulvisitationen anzustellen;
- 6) für die gesetzliche Berufung der Geistlichen, der Lehrer und der anderen Kirchendiener zu sorgen; die von Privatcollatoren designirten Geistlichen dem Oberconsistorium, die designirten Lehrer dem betreffenden Consistorium zu präsentiren;
- 7) die interimistische Verwaltung der Kirchen- und Schulämter, deren Inhaber abgegangen oder zeitweilig behindert sind, zu ordnen; wenn dazu bei einem geistlichen Amte ein besonderer Vicar erforderlich ist, solchen von dem Oberconsistorium zu erbitten. Sie können den Geistlichen auf acht Tage, den Lehrern auf vier Wochen Urlaub geben;
- 8) die Proben, welche die Geistlichen, die Lehrer und anderen Kirchendiener vor den Gemeinden abzulegen haben, zu veranstalten und zu leiten;

- 9) die Geistlichen, die Lehrer und die niederen Kirchendiener, welche zugleich ein Lehramt verwalten, zu verpflichten, die Geistlichen im Auftrage des Oberconsistoriums zu ordiniren und in das Amt einzuführen;
- 10) neue Kirchen einzuweihen;
- 11) Streitigkeiten, welche zwischen den Geistlichen, den Lehrern, den anderen Kirchendienern und den Gemeinden in Angelegenheiten des Amtes, in Beziehung auf Cultus und Unterricht entstehen, durch gütliche Vermittelung beizulegen;
- 12) die Verwaltung der Bezirks- und Specialcassen für die Wittwen und Waisen der Geistlichen und Lehrer, sowie deren Grabcassen zu leiten;
- 13) den Verkehr zwischen dem Consistorium, beziehentlich dem Oberconsistorium und den Geistlichen zu vermitteln und die von dem Oberconsistorium und dem Consistorium ihnen ertheilten Aufträge zu vollziehen;
- 14) am Schlusse jedes Jahres einen Bericht an das Consistorium zu erstatten, in welchem sie über ihre Amtsführung Rechenschaft zu geben und über die kirchlichen Zustände ihres Sprengels, über die Berufsthätigkeit und das Verhalten der ihnen untergebenen Geistlichen und Lehrer sich auszusprechen haben, unter Beifügung der verschiedenen, besonders vorgeschriebenen Anzeigen über Verhältnisse der kirchlichen und Schulstatistik.

Motiven sind hierzu nicht vorhanden. — Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 76.

Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht mit einer einzigen Ausnahme der bereits jetzt geltenden Verfassung und wenn sich auch im Einzelnen manche Gelegenheit zu einer Bemerkung darböte, so ist doch darauf zu rechnen, daß die jedem Superintendenten ertheilte Instruction den in allgemeinen Umrissen dargestellten Pflichtenkreis dieser Kirchenbeamten näher bestimmen werde.

Nur ist zu erinnern, daß die von Privatcollatoren designirten Geistlichen schon jetzt nicht mehr bei dem Ministerium des Cultus, sondern bei der Kirchen- und Schuldeputation jeder Kreisdirection zu präsentiren sind. Mit Rücksicht auf die neue Einrichtung der Ober- und Mittelbehörden würde daher zu Nr. 6 eine Veränderung nöthig werden, welche die Deputation in folgender Fassung vorschlägt:

„die von Privatcollatoren designirten Geistlichen und Lehrer dem betreffenden Consistorium zu präsentiren“, und wird die Annahme des Paragraphen mit dieser Veränderung anempfohlen.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich erlaube mir nur eine kleine Bemerkung über die von der geehrten Deputation vorgeschlagene Abänderung. Der Entwurf hat vorgeschlagen, daß die Designation eines Geistlichen vom Superintendenten unmittelbar beim Oberconsistorium angezeigt werden soll, weil die Mittelinstanz jetzt dabei nichts weiter zu thun hat, als die Designation an das Landesconsistorium abzugeben, wo die Prüfung des Designirten stattfindet. Das verursacht einen unnöthigen Aufenthalt und deshalb wollte man hier das Consistorium ganz übergehen. Ist die